

**18.12.03**

## **Antrag**

**der Freien Hansestadt Bremen**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben**

Punkt 25 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 2 Nr. 7 a) wird gestrichen.

Begründung:

Gem. § 29 Abs.1 Satz 1 LuftVG ist es Aufgabe der Luftaufsicht, Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt abzuwehren. Diese Aufgaben werden von den Luftfahrtbehörden wahrgenommen, die in Ausübung der Luftaufsicht Verfügungen erlassen. Diese Aufgabe sollte auch in Zukunft ungeteilt von den Luftfahrtbehörden wahrgenommen werden können. Die vorgesehene Reduzierung der Luftaufsicht auf betriebsbedingte Gefahren und Zuweisung der übrigen Aufgaben auf den Bundesgrenzschutz schafft unklare Abgrenzungen und Schnittstellenprobleme, die es gerade in Notsituationen nicht geben darf. Die vorgesehene Regelung behindert oder vereitelt ein evtl. mögliches sofortiges Eingreifen der im Rahmen der Luftaufsicht tätigen Behörden.